

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Landesöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I Nr. 15 vom 28. November 2006), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I vom 26.09.1996), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. §§ 3, 28 vom 18.12.2007 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbGKVerf) (GVBl. Teil I Nr. 19 vom 21.12.2007), in der zurzeit gültigen Fassung, beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 27.09.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

1. Jeden Sonntag vor dem Osterfest eines Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (traditioneller Frühlings- und Ostermarkt)
2. Jeden 2. Sonntag im Monat Oktober eines Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (Herbstkracher Finsterwalde)
3. Jeden 3. und 4. Adventssonntag eines Jahres in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (traditioneller Weihnachtsmarkt)

(2) Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag findet kein verkaufsoffener Sonntag statt. Der Verkaufsoffene Sonntag wird dann abweichend § 1 Abs. 1 Nr. 3 am 1. Adventssonntag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr (traditioneller Weihnachtsmarkt) durchgeführt.

§ 2

Die Öffnungszeiten im § 1 gelten für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

Die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes sowie die Vorschriften des Arbeitsgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu beachten.

§ 4

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 27.02.2013 außer Kraft.

Finsterwalde, 27.09.2017



Gampe
Bürgermeister